



Landgericht München I

083074

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1
Verkündet am 1.4.2008

Az.: 28 O 21676/07

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES! URTEIL

In dem Rechtsstreit

X

Prozeßbevollmächtigte/r:

X

gegen

- 1) X
- Beklagter -
- 2) X
- Beklagter -
- 3) X
- Beklagter -
- 4) X
- 5) - Beklagter -

Nachtbriefkästen für
fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Prielmayerstraße 7,
Justizgebäude Pacellistraße 5, Infanteriestraße 5
und Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16
(Eingang Sandstraße)

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Bayer. Landesbank Girozentrale
München
BLZ: 700 500 00, Nr.: 30 24 919

Verkehrsverbindung:
U-Bahn, S-Bahn
Haltestelle Karlsplatz

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Donnerstag 08.00-16.00 Uhr
und
Freitag 08.00-14.00 Uhr



Landgericht München I

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München * Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1

6) **X**
- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r:
zu 1-5:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München I, 28. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Stackmann, Richterin am Landgericht Weiher und Richterin am Landgericht Dr. Godulla aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1.4.2008 folgendes

Teilendurteil

- I. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 6.960,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.12.2006 zu zahlen und zwar Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus den Beteiligungsverhältnissen an der Beklagten zu 2) mit den Vertragsnummern x und x.
- II. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.



Landgericht München I

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München * Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1

Tatbestand

Die Klägerin will die Beklagten als Verkäufer (Beklagte zu 2), Vermittler (Beklagter zu 1) und Hintermänner des Vertriebs von Unterbeteiligungen an der Beklagten zu 2) in Anspruch nehmen.

Der Beklagte zu 1) unterhält eine Finanzagentur und vermittelte die streitgegenständliche Umsatzbeteiligung. Die Klägerin trägt vor, der Beklagte zu 1) habe sie angesprochen und ihr erklärt, dass Zahlungen an die Beklagte zu 2) eine absolut sichere Kapitalanlage seien. Es handle sich um eine Möglichkeit der Altersvorsorge. Mit dem als Anlage K 1 vorgelegten Schreiben vom 23.12.2003 habe er unter anderem mitgeteilt: „Wäre es für Sie angenehm, wenn Sie den Kaufpreis in ein paar Jahren zurückbekommen würden? Wollen Sie das wirklich? Und ohne Mehrkosten? Und ohne jedes Risiko? Das ist alles möglich mit der Umsatzbeteiligung“. In dem Schreiben sei für eine Umsatzbeteiligung von Euro 3.500,-- eine Gesamtauszahlung von Euro 25.000,-- in Aussicht gestellt worden. In K 11 heiße es beispielsweise, dass es bei dem Erwerb einer Eigentumswohnung für Euro 200.000,-- möglich sei, mit einer Umsatzbeteiligung der AG in Höhe von Euro 15.000,-- in acht bis zehn Jahren den Kaufpreis zurückzubekommen. Der Beklagte zu 1) habe der Klägerin empfohlen, die in Aussicht genommene Geldanlage als risikolos zu tätigen.

Die Klägerin schloss schließlich die als Anlage K 7 und 9 vorgelegten Verträge mit der Beklagten vom 17./18.02.2004 bzw. 19./26.01.2005 und zahlte jeweils die Vertragssumme von Euro 3.480,-- ein. Sie trägt dazu vor, sie habe von der Beklagten zu 2) keine Ausschüttungen erhalten.

Bezüglich der unter dem Gesichtspunkt des Delikts in Anspruch genommenen Beklagten zu 3) bis 5) als Verantwortlichen der Beklagten zu 2) hat die Kammer das Verfahren gemäß § 149 ZPO im Hinblick auf die derzeit laufende Hauptverhandlung im Strafverfahren bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss ausgesetzt.

Nachtbriefkästen für
fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Prielmayerstraße 7,
Justizgebäude Pacellistraße 5, Infanteriestraße 5
und Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16
(Eingang Sandstraße)

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Bayer. Landesbank Girozentrale
München
BLZ: 700 500 00, Nr.: 30 24 919

Verkehrsverbindung:
U-Bahn, S-Bahn
Haltestelle Karlsplatz

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Donnerstag 08.00-16.00 Uhr
und
Freitag 08.00-14.00 Uhr



Landgericht München I

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1

Die Klägerin lässt folgenden Antrag stellen:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin Euro 6.960,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheids zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus den Beteiligungsverhältnissen mit den Vertragsnummern x und x.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen

Klageabweisung.

Die Beklagten lassen vortragen, es sei angesichts des Vertragswerks kaum nachvollziehbar, dass der Beklagte zu 1) die Klägerin auf die Beteiligung als risikolos angesprochen habe sollte. Schließlich handele es sich bei der Beteiligung um ein Marketinginstrument und nicht um eine Kapitalanlage. Ebenso wenig könne davon ausgegangen werden, dass die vorgelegten Schreiben des Beklagten zu 1) Beratungsgegenstand gewesen seien.

Die Kammer hat im Termin vom 01.04.2008 die Klägerin und den Beklagten zu 1) gehört.



Landgericht München I

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1

Entscheidungsgründe:

Die Klage gegen die Beklagten zu 1) und 2) hat Erfolg, weil der Beklagte zu 1) die Klägerin unter Verwendung des lückenhaften Prospekts der Beklagten zu 1) beraten und sich diese daher in Unkenntnis der tatsächlichen Risiken der Zahlungen an die Beklagte zu 2) zum Vertragsschluss mit dieser herbeigelassen hat.

Zur Haftung der Beklagten zu 2) ist grundsätzlich anzumerken, dass diese unter Verwendung der in der Sitzung übergebenen Faltpapier-Beteiligungen eingeworben hat. Der Klägerin in diesem Verfahren war das Faltpapier „x-Umsatzbeteiligung“ vom November 2003 übergeben worden. Unabhängig davon, wie die Beteiligung an der Beklagten zu 2) nun genau zu klassifizieren ist, trifft sie als Prospektherausgeberin die Pflicht, das beworbene Publikum über alle für die Einzahlungsentscheidung wesentlichen Faktoren vollständig und richtig zu informieren. Denn nur so hat der Interessent die Möglichkeit, seine Zahlungsentscheidung frei von Fehlvorstellungen zu treffen, die auf mangelhafte Sachinformationen zurückzuführen sind. Denn andere Informationsquellen sind ihm regelmäßig nicht zugänglich. Daher kann er seine Zahlungsentscheidung nur unter der Voraussetzung treffen, dass die durch den Prospekt vermittelte Information vollständig und richtig ist. Nur dann kann er die angebotene Beteiligung objektiv beurteilen und das ihm ohnehin verbleibende Anlagerisiko richtig einschätzen (vgl. dazu nur BGH, Urteil vom 31.05.1999 zum Aktenzeichen VII ZR 340/88 = NJW 1990, 2461).

Zu den Pflichten des Beklagten zu 1), der hier nach eigenem Bekunden als Finanzberater aufgetreten ist, gehört es, seine Beratung an dem Wissensstand des Kunden über Geschäfte der vorgesehenen Art und dessen Risikobereitschaft auszurichten. Außerdem hat er in Bezug auf die hier zu treffende Einzahlungsentscheidung alles mitzuteilen, was für diese Entscheidung wesentliche Bedeutung hat oder haben könnte (vgl. dazu nur das Urteil des BGH vom 06.07.1993, XI ZR 12/93 = NJW 1993, 3433 „Bond“). Kurz gesagt es bedarf der anlage- und anlegergerechten Beratung, wie es der BGH im Urteil vom 6.3.2008, III ZR 298/05, Rdn. 20, formuliert hat.

Nachbriefkästen für
fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Prielmayerstraße 7,
Justizgebäude Pacellistraße 5, Infanteriestraße 5
und Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16
(Eingang Sandstraße)

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Bayer. Landesbank Girozentrale
München
BLZ: 700 500 00, Nr.: 30 24 919

Verkehrsverbindung:
U-Bahn, S-Bahn
Haltestelle Karlsplatz

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Donnerstag 08.00-16.00 Uhr
und
Freitag 08.00-14.00 Uhr



- 6 -

Landgericht München I

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München

Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1

Die vorstehend dargestellten Pflichten haben die Beklagten zu 1) und 2) im Fall der Klägerin in flagranter Weise verletzt.

Der Beklagte zu 1) hat bei seiner Anhörung selbst eingeräumt, dass er der Klägerin zwar zu steuersparenden Anlagen geraten hat, sich aber nicht in der erforderlichen Art und Weise davon überzeugt hat, wie es um die Steuerzahlungspflicht der Klägerin bestellt ist. Dies hätte schon deshalb auf der Hand gelegen, weil die Klägerin als Arzthelferin mit einer schwerstbehinderten Tochter bei normalem Verdienst wohl kaum zur Lohnsteuer veranlagt wird. Allein dieses Versäumnis in Bezug auf weitere Kapitalanlagen der Klägerin zeigt, dass der Beklagte diese ohne die hinreichende Einordnung der persönlichen Anlageziele offensichtlich nur im Hinblick auf den Erwerb eigener Provisionsansprüche beraten hat. Ähnlich scheint der Ratschlag einzuordnen zu sein, eine seit 25 Jahren bestehende Lebensversicherung zu Gunsten der Einlage in einen Kapitalanlagefonds zu ändern, schon weil allgemein bekannt ist, dass die vorzeitige Auflösung einer Lebensversicherung als ungünstig zu bewertende Rückkaufssummen nach sich zieht. Abgesehen von den steuerlichen Nachteilen, die sich bei der späteren Auszahlung der nun neu abgeschlossenen Lebensversicherung im Gegensatz zu der vorherigen, steuerbegünstigten Versicherung ergeben werden, entspricht die monatliche Auszahlung von Zinsen bei Erhalt des Kapitals wohl kaum der von der Klägerin im Termin geschilderten Lebensplanung, aufgrund ihrer derzeitigen Einkommenssituation für spätere Zeiten vorsorgen zu wollen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es glaubhaft, wenn die Klägerin angegeben hat, dass sie die Anlage bei der Beklagten zu 2) für risikolos gehalten hat. Aufgrund ihrer Einkommensstruktur und ihrer persönlichen Situation liegt es auf der Hand, dass ihr an einer sicheren Kapitalanlage gelegen war. Der Umstand, dass sie auf den Rat des Beklagten zu 1) sogar ihre Lebensversicherung auflöste, um eine andere Finanzanlage zu tätigen, zeigt, dass sie selbst – offensichtlich unbedarft in finanziellen Angelegenheiten – auf den Beklagten zu 1) vertraute, der auch in der Sitzung ein besonders seriöses Auftreten bot und auf seine Ausbildung als Bankkaufmann verwies.

Nachtbriefkästen für
fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Prielmayerstraße 7,
Justizgebäude Pacellistraße 5, Infanteriestraße 5
und Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16
(Eingang Sandstraße)

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Bayer. Landesbank Girozentrale
München
BLZ: 700 500 00, Nr.: 30 24 919

Verkehrsverbindung:
U-Bahn, S-Bahn
Haltestelle Karlsplatz

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Donnerstag 08.00-16.00 Uhr
und
Freitag 08.00-14.00 Uhr



Landgericht München I

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1

~~Die Risikoaufklärung durch den Beklagten zu 1) war schon nach seinem eigenen~~

Bekunden unzureichend. Er gab insoweit an, dass er die Klägerin unter Verwendung des Faltblatts der Beklagten zu 1) - von ihm als „Prospekt“ bezeichnet (SN 01.04.2008, S.8)- beraten zu haben. Aus diesem „Prospekt“ ergibt sich jedoch nur, dass an die einzahlenden Kunden eine Umsatzbeteiligung ausbezahlt werden sollte, jedoch nicht, nach welchem Schlüssel dieser Umsatz auf die einzelnen Beteiligten verteilt werden soll. Vielmehr wird durch diese Darstellungsweise infolge des Abhebens auf in den Vorjahren erzielte Umsätze der Anschein erweckt, als sei auch in weiterer Zukunft mit permanenten Umsatzsteigerungen zu rechnen, die dann die beworbenen Ausschüttungen in immenser Höhe nach sich ziehen würden. Es fehlt aber jeder Hinweis darauf, dass unabhängig vom Verteilungsschlüssel solche Beteiligungsgeschäfte nur dann erfolgreich sein können, wenn sich nach Beteiligung des eingeworbenen Einzahlers zahllose weitere Einzahler an dem Geschäftsmodell beteiligen. Nur dann kann genug Umsatz generiert werden, um tatsächlich an alle Kunden Ausschüttungen in nennenswerter Höhe tätigen zu können. Es liegt auf der Hand und ist aus zahllosen Schneeballsystemen wie etwa dem Pilotenspiel gerichtsbekannt, dass sich für solche Arten der Geldanlage von vornherein nur ein begrenzter Personenkreis interessiert, der zwangsläufig in Bezug auf das künftige Werbepotential mit jeder Neuwerbung kleiner wird. Es ist daher als Risikofaktor für den Fachmann von vornherein absehbar, dass derartige Umsatzbeteiligungen bis zu einem Höhepunkt in der Interessentenwerbung erfolgreich sind und danach in sich zusammenbrechen.

Dennoch hat der Beklagte zu 1) der Klägerin die Einzahlung für die Alterssicherung empfohlen, dies hat der trotz gegenteiligen Vortrags seiner Prozessbevollmächtigten in der Sitzung rückhaltlos eingeräumt. Ebenso hat er eingeräumt, dass eine Geschäftsbank eine solche Anlage nicht empfehlen würde, „das war uns klar“. Daraus ergibt sich, dass der Beklagte zu 1) die unrichtige Risikoaufklärung der Klägerin jedenfalls billigend in Kauf genommen hat. Bei hinreichender Berücksichtigung von deren Interessen hätte der Beklagte zu 1) der Klägerin vor Unterschrift mitteilen müssen, dass eine derartige Anlage von einer Bank nicht empfohlen werden würde. Dass er dies getan hätte, hat er selbst nicht behauptet.

Nachtbriefkästen für
fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Prielmayerstraße 7,
Justizgebäude Pacellistraße 5, Infanteriestraße 5
und Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16
(Eingang Sandstraße)

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Bayer. Landesbank Girozentrale
München
BLZ: 700 500 00, Nr.: 30 24 919

Verkehrsverbindung:
U-Bahn, S-Bahn
Haltestelle Karlsplatz

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Donnerstag 08.00-16.00 Uhr
und
Freitag 08.00-14:00 Uhr



- 8 -

Landgericht München I

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München

Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die Beklagte zu 2) der Klägerin schon deshalb zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil der „Prospekt“, also das in der Sitzung übergebene Faltblatt „x-Umsatzbeteiligung“ vom November 2003 den Anforderungen an einem Publikumsprospekt auch nicht im Ansatz genügt. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die Beklagte zu 2) es sogar für notwendig hielt, die Zeitschrift x aus x wie folgt zu zitieren: „Da der Kunde keine Mehrkosten zum eigentlichen Kaufpreis hat, ist für ihn die Gefahr eines Verlustgeschäftes nicht gegeben“. Dagegen hielt sie es nicht für notwendig, aus dem Artikel (Anlage K 14) auch die weiteren kritischen Passagen zu zitieren: „Wesentlich risikobehafteter ist da schon die zweite Variante des x-Geschäftsmodells, die sog. „x-Umsatzbeteiligung“: Die Interessenten zahlen einmalig zwischen 500,-- und 2.750,-- Euro an die x. Dafür werden sie am Umsatz der Gesellschaft beteiligt...Da kommen Zweifel auf, ob die Gesellschaft ihre Prognosen aufrechterhalten kann. Denn womit die Umsätze erzielt werden und woher die versprochenen Renditen kommen sollen, erklärt die x nicht....Nicht nur x vermutet, dass es sich insbesondere bei der x-Umsatzbeteiligung um ein Schneeballsystem handeln könnte. Auch Verbraucherschützer und x warnen seit Jahren vor der wundersamen Geldvermehrung der x...und zur x heißt es sogar fett gedruckt: „erzielt die x AG keine Umsätze, darauf weisen wir ausdrücklich hin, wird der investierte Betrag nicht zurückerstattet“. Angesichts dieses Rettungsankers für die Verantwortlichen, der Undurchsichtigkeit des Geschäftsmodells und der enorm hohen Renditeversprechungen kann x von einer Investition bei der x AG nur abraten“. Schon dieser Auszug aus dem ausdrücklich zitierten Artikel zeigt, dass es der Beklagten zu 2) um Einwerbung von Neueinzahlern um jeden Preis ging, nicht aber um ausreichende Risikobelehrungen. Dies zieht die Haftung nach sich.

Soweit die Beklagte behauptet, es seien Ausschüttungen in Höhe von Euro 162,78 und 54,16 erfolgt, hat sie dies nicht unter Beweis gestellt, obwohl die Klägerin behauptet hat, keine Ausschüttungen erhalten zu haben.

Soweit die Beklagte zu 2) Verjährung einwendet, sei darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der Einwerbung von Interessenten zwar einerseits die Prospekthaftung

Nachtbriefkästen für
fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Prielmayerstraße 7,
Justizgebäude Pacellistraße 5, Infanteriestraße 5
und Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16
(Eingang Sandstraße)

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Bayer. Landesbank Girozentrale
München
BLZ: 700 500 00, Nr.: 30 24 919

Verkehrsverbindung:
U-Bahn, S-Bahn
Haltestelle Karlsplatz

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Donnerstag 08.00-16.00 Uhr
und
Freitag 08.00-14.00 Uhr



- 9 -
Landgericht München I

Prielmayerstraße 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-03 * Telefax (089) 55 97 2991
Postanschrift: 80316 München Telefax (089) 55 97 2087

homepage: www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1

~~im engeren Sinne trifft, die bei Unterstellen der von ihr in Abrede gestellten Kapital-~~
anlage möglicherweise zum Durchgreifen dieses Einwandes führen könnte, andererseits die Prospektpflicht der Beklagten zu 2) auch mit ihrer Stellung als Vertragspartnerin der Klägerin in Beziehung zu setzen ist. Als unmittelbare Vertragspartnerin der Klägerin treffen die Beklagte auch insoweit Aufklärungspflichten (Prospekthaftung im weiteren Sinne), denen sie mit dem verwendeten Falblatt nicht genügt hat, wie bereits oben ausgeführt ist. Diese vertragliche Haftung der Beklagten zu 2) war bei Zustellung des Mahnbescheids Ende 2006 noch nicht verjährt (§ 195 BGB).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Dr. Stackmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Weier
Richterin
am Landgericht

Dr. Godulla
Richterin
am Landgericht